
Nutzungsordnung

für die Leihe von Zelt und Mobiliar

Geänderte Fassung vom 12. März 2019
(Ursprüngliche Fassung vom 17. Februar 1997)

Bürgerverein Dambroich e.V.
(BVD)



(1) Diese Nutzungsordnung regelt die Leihe des Zeltes mit Zubehör und des Vorzeltes sowie von Mobiliar (Klapptische, -bänke und -stühle). Sie umfasst auch die Toilettenanlage und das vereinseigene Blockhaus mit Zubehör, wenn das Zelt auf dem Festplatz aufgestellt wird.

(2) Das Zelt mit Zubehör sowie das Mobiliar werden nur verliehen an

- die Dorfvereine für Vereinszwecke,
- die Einwohner Dambroichs für private Zwecke,
- den Dambroicher Kindergarten für Festveranstaltung.

Der Vorstand kann ferner beschließen, dass Zelt und Mobiliar im Einzelfall auch an örtliche Gewerbetreibende verliehen werden; hierbei ist auch die Höhe der Nutzungsentschädigung festzulegen.

Das Zelt wird an Privatpersonen nicht verliehen zur Nutzung außerhalb des Festplatzes. Das Zelt wird nur komplett verliehen und darf nur vollständig, nicht nur in Teilabschnitten, aufgebaut werden. Mobiliar wird nicht verliehen zur Nutzung außerhalb des Dorfes.

Bei sich überschneidenden Leihwünschen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Dorfvereine haben jedoch Vorrang.

(3) Die Leihe ist für die Dorfvereine und den Kindergarten kostenfrei.

(4) Private Entleiher zahlen eine Nutzungsentschädigung. Sie beträgt bis zu einer Woche Leihzeit

- für das Zelt 150,- €. In der Nutzungsentschädigung inbegriffen sind die Gestellung eines Richtmeisters, das Zubehör (Zeltboden und Beleuchtungseinrichtungen) sowie das erforderliche Mobiliar.
- je Garnitur 5€

Die Nutzungsentschädigung ist vor der Nutzung zu zahlen.

(5) Die Nutzungsentschädigung entfällt für Mitglieder des Bürgervereins bei Goldhochzeiten und den folgenden Ehejubiläen. Aufgrund Vorstandsbeschlusses kann sie auch bei besonderen Ehrenanlässen entfallen.

(6) Der Entleiher des Mobiliars bzw. bei Vereinen auch des Zeltes hat auf seine Kosten für den ordnungsgemäßen Ab- und Rücktransport sowie für die ordnungsgemäße Einlagerung zu sorgen.

(7) Für die Leihe des Zelttes gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Auf- und Abbau sind nur unter Anleitung eines vom Bürgerverein gestellten Richtmeisters zulässig. Der Richtmeister hat auf die Einhaltung der im Zeltbuch festgelegten Auflagen zu achten.
- Der Entleiher hat für den Auf- und Abbau mindestens acht Helfer zu stellen.
- Der Entleiher ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Auf- und Abbau und die Benutzung verantwortlich (Helmschutz, Notbeleuchtung, Kennzeichnung der Notausgänge usw.).
- Der Entleiher hat für die Zeit der Leihe eine Feuerversicherung und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen sind die Versicherungspolicen vorzulegen.
- Der Entleiher hat, soweit erforderlich, für die Bauabnahme durch die Stadt Hennef zu sorgen. Der Aufbau ist so zu planen, dass die Abnahme zeitlich möglich ist und im Zeltbuch eingetragen werden kann.
- Die Kosten für die Versicherungen und die Bauabnahme trägt der Entleiher.

(8) Werden das Zelt auf dem Festplatz aufgestellt, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Die Toilettenanlage muss zwingend mitgemietet werden. Eine Reinigungspauschale in Höhe von 30,- € ist im Voraus zu entrichten.
- Falls benötigt, umfasst die Nutzung das vereinseigene Blockhaus mit Zubehör.
- Der Schlüssel für die Toilettenanlage und das Blockhaus werden dem Entleiher oder seinem Beauftragten gegen Quittung ausgehändigt. Er ist für die Rückgabe verantwortlich.
- Der Entleiher hat die anfallenden Strom- und Wasserkosten einschließlich der Kosten für Kühlwagen, Spülmobil und ähnliche Anlagen zu tragen; davon sind die Entleiher zu 5. ausgenommen.
- Der Entleiher hat Müll jeder Art, Leergut von Getränken und Gegenstände, die er für die Durchführung seiner Veranstaltung benötigt, auf eigene Kosten zu entsorgen bzw. zu beseitigen.

(9) Haftung

- Der Entleiher trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein.
- Für Schäden, die während der Leihzeit an entliehenen Gegenständen, an der Toilettenanlage oder am Blockhaus mit Zubehör entstehen, hat der Entleiher Ersatz zu leisten.
- Alle Schäden sind einem Vorstandsmitglied oder dem Richtmeister unverzüglich mitzuteilen.
- Der Entleiher stellt den Bürgerverein Dambroich e.V. von allen eigenen und Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der entliehenen Gegenstände und Einrichtungen entstehen.

(10) Der Entleiher hat auf seine Kosten für die Reinigung aller entliehenen Gegenstände und ggf. des Blockhauses mit Zubehör zu sorgen. Vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung ist der ordnungsgemäße Zustand der Toilettenanlage und des Blockhauses vom Entleiher und einem Beauftragten des Vorstandes festzustellen.

(11) Bei Leihe des Zelttes ist eine Kautions von 150,- € zu hinterlegen; sie ist zusammen mit der Nutzungsentschädigung fällig. Die Kautions dient zur Deckung der Kosten, die dem Bürgerverein dadurch entstehen, dass der Entleiher eine der übernommenen Pflichten, insbesondere Reinigung und Entsorgung, nicht ordnungsgemäß erfüllt. Bei ordnungsgemäßer Beendigung des Leihverhältnisses wird die Kautions unmittelbar zurückgegeben.

(12) Mit dem Entleiher ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen, die von ihm und vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Besondere Absprachen sind nur gültig, wenn sie in der Nutzungsvereinbarung schriftlich niedergelegt sind.

Die Nutzungsordnung ist dem Entleiher auszuhändigen. Sie ist Teil der Nutzungsvereinbarung. Der Entleiher erkennt sie mit seiner Unterschrift an.

Der Vorstand hat die Neufassung dieser Nutzungsordnung am 17. Februar 1997 beschlossen und am 12. April 2002 der Mitgliederversammlung vorgestellt. Es sind keine Einwendungen erhoben worden.

Der Vorstand hat die Änderung dieser Nutzungsordnung am 12. März 2019 beschlossen.

Conny Miethe, 1. Vorsitzende

Martin Schenk, 1. Schriftführer